

## **„Häusliche Gewalt“**

### **Positionspapier der Frauengruppe (Bund) - Managementfassung**

Stand: 11.11.2020

Gewalt geht uns alle an! Aus diesem Grund beschäftigt sich die Frauengruppe (Bund) seit vielen Jahren mit dem Thema. 2013 erschien hierzu ein erstes Positionspapier mit Forderungen an die Politik, Gewerkschaft und Gesellschaft. Viel ist seither geschehen. 2017 wurde das Gesetz zu dem „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. Istanbul-Konvention) verabschiedet und von Deutschland ratifiziert. 2018 wurde damit der Schutz von Frauen vor allen Formen der Gewalt in Deutschland, auch für die Zukunft, weiter gestärkt. Gewalt in häuslichen Nahbeziehungen als „eher unantastbare, schützenswerte Privatsphäre“ anzusehen, aus der „sich der Staat möglichst herauszuhalten hatte“ ist nun endgültig Geschichte.

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter. 2019 starben laut UNO-Bericht weltweit 87.000 Frauen durch einen Tötungsdelikt. In Deutschland haben rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Beziehung erlebt (2019, BKA, Lagebild Partnerschaftsgewalt in Deutschland). Auch wenn noch keine bestätigten Zahlen von Fällen Häuslicher Gewalt im Zeitraum des „lock down“ der Corona-Pandemie vorliegen, ist jedoch zu befürchten, dass die Statistik im Bereich Häuslicher Gewalt insbesondere in diesem Zeitraum einen massiven Anstieg ausweisen wird. Umso wichtiger ist es, dem Phänomenbereich Häusliche Gewalt gesellschaftlich und dienstlich entschlossen entgegenzutreten und auch gewerkschaftlich entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Bundesweit wurden durch die Justiz-, Sozial- und Innenministerien der Länder gemeinsame Aktionspläne geschaffen. Jedoch sind bislang immer noch nicht flächendeckend Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt eingerichtet, obwohl sich durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention Deutschland dazu verpflichtet hat.

### **Aufgabenzuwachs für die Polizei**

Bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt nimmt die Polizei eine zentrale Schlüsselfunktion ein, da nur sie sowohl gefahrenabwehrend als auch strafverfolgend tätig werden kann. Die Polizei bietet den Opfern Schutz und Hilfe, beendet die Gewaltsituation und leitet strafverfolgende Maßnahmen ein. Was auf ersten Blick nicht sofort sichtbar ist: Hierdurch haben sich für die Polizei neue, äußerst arbeitsintensive, sensible und extrem verantwortungsvolle Aufgabenstellungen ergeben, die enormen Anforderungen an die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten stellen und zusätzliche Belastungsfaktoren mit sich bringen.

Alle von Gewalt betroffenen Frauen haben einen Anspruch auf Schutz und Schutzräume. Dies stellt die Polizei regelmäßig vor das Problem einer sicheren Unterbringung, angesichts fehlender Plätze in Frauenhäusern. Im Laufe der Jahre sind in den Ländern, aufgrund der gesammelten Erfahrungen bei Einsatzen Häuslicher Gewalt, dezidierte Handlungsanweisungen durch die

Innenministerien erlassen worden. Demnach haben die Polizeibeamtinnen und -beamten im Einschreitfall klare Vorgaben, die mit hohem Arbeitsaufwand verbunden sind. Die zunehmende Migration mit der damit verbundenen Vielzahl an Kulturen und Sprachen, ist eine weitere große Herausforderung für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten, insbesondere im Hinblick auf die Verständigung und der kulturellen Besonderheiten.

Bei jedem Einsatz Häuslicher Gewalt besteht für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ein hoher Verantwortungsdruck im Bereich der Gefahrenabwehr. Sie müssen die Gefahrensituation und das Gefährdungsrisiko durch den Täter bzw. die Täterin innerhalb kürzester Zeit richtig einschätzen, um dann mit den situativ und qualitativ passenden Maßnahmen sowohl deeskalierend als auch effektiv einzuschreiten.

Bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt, bei denen es sich um Einsätze in Ausnahmesituationen handelt, sind die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten aus mehreren Gründen besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt. Die Opfer und Kinder sind in der Regel emotional betroffen, stark verängstigt bis traumatisiert und die Täter aggressiv, angriffslustig bis körperlich übergriffig. Aufgrund des vorherrschenden Aggressionspotenzials bei Einsätzen Häuslicher Gewalt besteht für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamte stets eine erhöhte Gefahr vor körperlichen Übergriffen. Hat das polizeiliche Einschreiten dazu geführt, dass die Gewaltsituation wirksam beendet wurde, ist der Erfolg dieser Maßnahme konkret wahrnehmbar jedoch statistisch unsichtbar.

### **Forderungen der Frauengruppe (Bund) zur effektiven und nachhaltigen Bekämpfung Häuslicher Gewalt:**

- Alle Opfer von Häuslicher Gewalt haben einen Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe bei Gewalt, unabhängig vom Einkommen, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung, unabhängig von Geschlecht und sexueller Ausrichtung, Religion und Sprache der Betroffenen
- Erreichbarkeit von Richtern, Staatsanwälten, Jugendämtern oder vergleichbare Einrichtungen rund um die Uhr sowie eine Rufbereitschaft der Ausländerbehörden, Immigrations- und Einbürgerungsbehörden.
- Schaffung verbindlicher Regelungen, die eine Bereithaltung eines breitgefächerten bedarfsgerechten Unterstützungssystems sicherstellen, welches den Bedürfnissen der Opfer von Häuslicher Gewalt entspricht.
- Einrichtung von Gewaltschutzambulanzen. Hierzu ist eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung, die Mindeststandards vorschreibt, notwendig!
- Der Lebensunterhalt für von Gewalt betroffene Menschen ist, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, für die Zeit der Unterbringung in einer Schutzeinrichtung sicherzustellen.
- Schaffung einer einheitlichen Definition des Phänomenbereichs Häusliche Gewalt, um einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den Bundesländern zu gewährleisten.
- Bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt muss immer ausreichend Personal und Zeit vorhanden sein.
- Der Phänomenbereich Häusliche Gewalt muss Bestandteil von Studium, Ausbildung und Weiterbildung sein.
- Führungskräfte stellen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Angebote des Gesundheitsmanagements, Supervision, interne Anlaufstellen und Beratungskommissionen zur Verfügung.